

Satzung
der
MHI Mental Health Initiative gGmbH

Präambel

Psychische Erkrankungen gehören zu den größten gesundheitlichen Herausforderungen. Fast 30 Prozent der Bevölkerung in Europa erkranken im Laufe eines Lebens an Depressionen, Angststörungen oder anderen psychischen Leiden. Die Erkrankungen wirken sich nicht nur schwerwiegend auf das Leben der Betroffenen und Angehörigen aus, sie haben auch weitreichende Folgen für das soziale Miteinander und die Gesellschaft. Sie sind einer der häufigsten Gründe für Krankschreibungen und Frühverrentungen und belasten dadurch die Arbeitswelt, das Gesundheitswesen und das Sozialversicherungssystem massiv.

Ziel unserer Arbeit ist es, die mentale Gesundheit zu stärken, psychischen Erkrankungen und Suiziden vorzubeugen sowie Menschen mit psychischen Störungen dabei zu helfen, ihr Leben wieder frei von belastenden Symptomen und deren sozialen Folgen zu führen. MHI Mental Health Initiative setzt sich aktiv für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit psychischen Erkrankungen und gegen deren Stigmatisierung und Ausgrenzung ein. Im Zentrum steht dabei die ganzheitliche Sicht auf den Menschen mit allen individuellen, psychischen, körperlichen und sozialen Aspekten.

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

MHI Mental Health Initiative gGmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 2

Zwecke der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung
 - a) von Wissenschaft und Forschung,
 - b) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - c) sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,

jeweils im Kontext der Stärkung der mentalen Gesundheit, der Prävention von psychischen Erkrankungen und Suiziden sowie der Entstigmatisierung von psychischen Erkrankungen, psychisch erkrankten Menschen und deren Angehörigen.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen, die den Gegenstand des Unternehmens bilden:
 - a) Durchführung von Informations- und Aufklärungsveranstaltungen, vor allem über die Ursachen und Folgen psychischer Erkrankungen und deren Prävention;
 - b) Sensibilisierung für psychische Erkrankungen des privaten, sozialen, schulischen und beruflichen Umfelds, insbesondere von Jugendlichen, jungen Er-

- wachsenen und älteren Menschen, vor allem durch Information der Öffentlichkeit, über elektronische Medien oder durch Aufklärungsarbeit an Bildungseinrichtungen;
- c) Entwicklung und Durchführung von Mentoring-Programmen, vor allem zum Wohle junger und älterer Menschen, die an seelischen Behinderungen leiden oder von solchen bzw. von psychischen Erkrankungen bedroht sind;
 - d) Aufbau von Gruppierungen aus für die Gesellschaft ehrenamtlich tätigen Studentinnen und Studenten, die vor allem zur Verbesserung der Prävention psychischer Erkrankungen und Suiziden (gegebenenfalls unter Einbindung des weiteren sozialen Umfelds der von psychischen Erkrankungen Betroffenen) am jeweiligen Hochschulstandort Aufklärungsarbeit leisten und Bildungsleistungen erbringen, indem sie die Bedeutung von „Mental Health“ (mentaler Gesundheit) als wesentliche Voraussetzung von Lebensqualität, Leistungsfähigkeit und sozialer Teilhabe für die Allgemeinheit sichtbar machen (z. B. im Rahmen von Kursen);
 - e) Planung, Durchführung und Zurverfügungstellung von Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Lern- und Informationsformaten, off- und online, insbesondere für Studentinnen und Studenten der Medizin, Psychologie und Gesundheitswissenschaften;
 - f) Einsatz von E-Mental-Health-Programmen (z. B. Apps und Serious Games) und Durchführung sportlicher Aktivitäten (v. a. Ausdauersport in der Gruppe) mit dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung der körperlichen und mentalen Gesundheit;
 - g) Durchführung oder Beauftragung wissenschaftlicher Begleitstudien, Sammlung von Daten und Dokumenten zur Auswertung für wissenschaftliche Forschungs- oder Studienzwecke sowie Veröffentlichung von Forschungsergebnissen;
 - h) Durchführung von Tagungen und Kongressen zum Thema mentale Gesundheit, insbesondere auch zur mentalen Gesundheit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen;

- i) Öffentlichkeitsarbeit in Form von allgemein zugänglichen Informations- und Beratungsangeboten zur Verbreitung des Wissens über die Ursachen psychischer Erkrankungen und deren Folgen für den Einzelnen und die Gesellschaft;
- j) Interessenvertretung für mentale Gesundheit bzw. für psychisch erkrankte Menschen gegenüber Politik und Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann auch andere Maßnahmen ergreifen und andere Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren gemeinnützigen Zwecken zu dienen. In diesem Rahmen darf sie auch Geschäfte im In- und Ausland betreiben sowie Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst – auch mittels operativer Tätigkeiten – oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Stammkapital und Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 250,00.
- (2) Sämtliche Geschäftsanteile, insgesamt also Geschäftsanteile mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 25.000,00, werden von Herrn Dr. med. Joachim Hein übernommen.
- (3) Auf die übernommenen Geschäftsanteile sind Einlagen zum Nennbetrag in bar zu leisten. Sie sind jeweils zur Hälfte sofort einzuzahlen; der Restbetrag ist einzuzahlen, sobald er von der Gesellschaft angefordert wird.

§ 6**Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und – soweit erforderlich – Lagebericht, ist nach Ablauf eines Geschäftsjahres von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Solange keine gesetzliche Pflicht zu einer Prüfung des Jahresabschlusses besteht, beschließt die Gesellschafterversammlung darüber, ob der Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen ist.

- (3) Die Gewinnverwendung obliegt der Gesellschafterversammlung unter Rücksicht auf die Bestimmungen in § 4 dieser Satzung. Die Gesellschaft kann ihre Mittel im steuerlich zulässigen Umfang ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung,
- c) das Kuratorium nach Maßgabe von § 11 dieser Satzung, auf das die Bestimmungen des GmbHG und des AktG über einen Aufsichtsrat keine Anwendung finden.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung nimmt im Zweifel die Aufgaben und Befugnisse wahr, die ihr von Gesetzes wegen zustehen, soweit diese nicht durch die vorliegende Satzung in zulässiger Weise auf ein anderes Organ der Gesellschaft übertragen worden sind.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich statt; daneben sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter verlangt wird.

- (3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Geschäftsführung schriftlich an jeden Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung. Für die Fristberechnung zählen der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mit. Der Ort der Versammlung ist der Sitz der Gesellschaft, soweit nicht durch die Gesellschafter einstimmig anderes beschlossen wird.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % vertreten, ist unverzüglich, entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 3, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. In der Ladung zur neuen Gesellschafterversammlung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- (3) Abgestimmt wird in der Gesellschafterversammlung nach Geschäftsanteilen. Jeder Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 250,00 gewährt eine Stimme.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen eine höhere Mehrheit vorschreiben.

- (5) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dem jeweiligen Verfahren in Schriftform einverstanden erklären oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlungen und der Beschlussfassung im schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren sind zu Dokumentationszwecken (nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung oder – bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen (schriftliches Umlauf- oder Sternverfahren) – durch einen bei der Beschlussfassung zu bestimmenden Gesellschafter oder Geschäftsführer zu unterzeichnen, umgehend per Kopie allen Gesellschaftern zu übermitteln und im Original bei der Gesellschaft zu verwahren.
- (7) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung von der Beschlussfassung erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage bei Gericht eingegangen ist.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und nimmt die Aufgaben wahr, die ihr – soweit gesetzlich zulässig vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung – von Gesetzes wegen zugewiesen sind.

- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis auch dann erteilen, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind.
- (5) Prokuristen dürfen im Innenverhältnis von der Ihnen erteilten Prokura nur Gebrauch machen, wenn ihnen dies durch die Geschäftsführung im Vorhinein gestattet worden ist oder wenn diese – z. B. aufgrund Krankheit oder Urlaubsabwesenheit – verhindert ist. Die Prokuristen sind bei der Erteilung der Prokura hierauf hinzuweisen.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend. Werden Geschäftsführer Liquidatoren, so bestehen deren konkrete Vertretungsbefugnisse fort.

§ 11

Aufgaben und Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Durch Beschluss der Geschäftsführung kann die Gesellschaft ein Kuratorium errichten.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums haben die Aufgabe,
 - a) die Geschäftsführung fachlich und strategisch bei der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft zu beraten,
 - b) die Gesellschaft in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, auch durch persönlichen Einsatz für die Gesellschaft als deren „Botschafter“,

- c) Kontakte zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatpersonen und Family Offices, Unternehmen, Stiftungen, Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (insbesondere Zuschussgebern) zu vermitteln, die zu einer Unterstützung und/oder Förderung der Gesellschaft bereits sind oder dafür gewonnen werden sollen.
- (3) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens 25 Mitgliedern, die von der Geschäftsführung jeweils auf eine bis zu dreijährige Amtszeit bestellt werden; Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Kuratoriums endet, abgesehen vom Todesfall,
- a) mit Ablauf der jeweils regulären Amtszeit; sofern durch ein ausscheidendes Mitglied die Mindestzahl an Mitgliedern des Kuratoriums unterschritten würde, nimmt das betroffene Mitglied solange weiterhin die Amtsgeschäfte wahr, bis ein Nachfolger bestellt worden ist;
- b) durch Niederlegung des Amtes, die mit einer Frist von drei Monaten möglich und gegenüber der Gesellschaft schriftlich zu erklären ist;
- c) durch Abberufung der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
- ein Mitglied unfähig ist, seine Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen,
 - das Vertrauensverhältnis der übrigen Mitglieder zum betroffenen Mitglied zerrüttet ist,
 - ein Interessenkonflikt in der Person des betroffenen Mitglieds besteht,
 - sonstige Umstände vorliegen, die die Zusammenarbeit der Mitglieder erheblich beeinträchtigen oder die Reputation der Gesellschaft gefährden könnten.
- (5) Die Geschäftsführung kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben, die für das Kuratorium und dessen Mitglieder bindend ist.

- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen in angemessener Höhe, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die Gesellschaft entstanden sind. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Geschäftsführung kann den Mitgliedern des Kuratoriums ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe gewährt werden. Eine darüber hinausgehende Vergütung kann nur auf der Basis eines mit der Gesellschaft zu schließenden Dienstvertrages bezahlt werden.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Übertragung von Geschäftsanteile bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung aller Gesellschafter. Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn die dauerhafte Erfüllung der Zwecke der Gesellschaft gewährleistet ist. Alle übrigen Verfügungen über Geschäftsanteile (z. B. Verpfändungen) sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

§ 13

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können dessen Geschäftsanteile durch Beschluss der Gesellschafter eingezogen werden, wenn
- a) der Gesellschafter verstorben ist oder aufgelöst wird,
 - b) ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere

- die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten oder ein in der Person des Gesellschafters liegender wichtiger Grund (entsprechend §§ 133, 140 HGB), der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt;
 - die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abgewandt wird, oder
 - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu bestimmenden Dritten abtritt.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erben bzw. Rechtsnachfolger sind nicht stimmberechtigt. Ab dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung gewährt der betroffene Geschäftsanteil bis zur Wirksamkeit der Einziehung bzw. bis zum Abschluss des Abtretungsverfahrens kein Stimmrecht. Die Einziehung hat zur Folge, dass der betroffene Gesellschafter mit unmittelbarer Wirkung aus der Gesellschaft ausscheidet, auch wenn Streit über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. einer sonstigen Voraussetzung der Einziehung besteht. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- (5) Scheidet ein Gesellschafter nach Abs. 2 oder 3 aus der Gesellschaft aus, so erhält er als Entschädigung für den eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteil kein Entgelt.

§ 14**Satzungsänderung, Auflösung, Vermögensbindung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann eine Änderung der Satzung beschließen. Ein solcher Beschluss kann nur in einer Gesellschafterversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelung in § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung vorgenommen.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 15**Stellung des Finanzamtes**

Sofern geplante Satzungsänderungen gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Bestimmungen betreffen, darf hierüber nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit einer solchen Satzungsänderung durch das zuständige Finanzamt bescheinigt worden ist.

§16**Schlussbestimmungen**

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und/oder dem von den Gesellschaftern gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige unbeabsichtigte Regelungslücken.
- (3) Die Gesellschafter unterliegen in Bezug auf den Unternehmensgegenstand dieser Gesellschaft keinem Wettbewerbsverbot und unterliegen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit keinen Beschränkungen. Geschäftsführern und weiteren Organmitgliedern ist ihre jeweilige berufliche Tätigkeit außerhalb der Gesellschaft gestattet.
- (4) Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihrer Gründerin entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten, Bankgebühren, evtl. Genehmigungen) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 2.500,00.